



INHALT: Bundesgesetzblatt – Landesgesetzblatt – Regierungssitzung – Verlautbarung – Tierseuchenausweis – Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung (Finanzzuweisungen)

BUNDESGESETZBLATT

Im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich wurde kundgemacht:

Teil II vom 19. Mai 2014

109. Verordnung: Änderung der Verordnung über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung [CELEX-Nr.: 32013L0046]

Teil II vom 20. Mai 2014

110. Kundmachung: Aktualisierung des Verzeichnisses der harmonisierten Europäischen Normen für Maschinen und für Sicherheitsbauteile für Maschinen

Teil II vom 22. Mai 2014

111. Kundmachung: Verzeichnis der harmonisierten Normen für die Sicherheit von Persönlichen Schutzausrüstungen

Teil II vom 22. Mai 2014

112. Verordnung: Krankentransport und Anstaltspflege von Anspruchsberechtigten

Teil II vom 22. Mai 2014

113. Verordnung: Änderung der Schiffsausrüstungsverordnung [CELEX-Nr. 32013L0052]

LANDESGESETZBLATT

Im Vorarlberger Landesgesetzblatt wurde kundgemacht:

29. Stück vom 3. Juni 2014

29. Verordnung: Todfallanzeige, die Totenbeschau und die Todesbescheinigung

30. Stück vom 10. Juni 2014

30. Verfassungsgesetz: Landesverfassung, Änderung XXIX. LT: SA 9/2014, 3. Sitzung

31. Stück vom 10. Juni 2014

31. Gesetz: Land- und Frostarbeitsgesetz, Änderung XXIX. LT: RV 18/2014, 3. Sitzung 2014

32. Stück vom 10. Juni 2014

32. Gesetz: Land- und frostwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz, Änderung XXIX. LT: RV 19/2014, 3. Sitzung 2014

33. Stück vom 10. Juni 2014

33. Gesetz: Spekulationsverbotsgesetz – SVG XXIX. LT: RV 20/2014, 3. Sitzung 2014

21. SITZUNG

der Vorarlberger Landesregierung
am 10. Juni 2014

BESCHLÜSSE:

Der Vereinbarung zur Überlassung der IT-Komponente „SOVA Gateway Server (SGS)“ vom Institut für Sozialdienste (ifs) an das Land Vorarlberg wird zugestimmt.

Der Stadt Dornbirn wird die Bewilligung zur Stilllegung der Volksschule Ebnit erteilt und die Volksschulsprengeverordnung wird geändert.

Die vorläufigen Stellenpläne für das Schuljahr 2014/2015 für die der Diensthoheit des Landes Vorarlberg unterstehenden Lehrpersonen an

Volksschulen, Haupt- und Neuen Mittelschulen, Polytechnischen Schulen und Allgemeinen Sonderschulen werden festgesetzt.

Der Gemeinde Bürserberg (Kindergarten Personalkostenförderung), dem Interkulturellen Komitee Vorarlberg (Veranstaltung „Unser aller Ländle 2014“), verschiedenen Antragsstellern (Förderung von kommunalen und regionalen Entwicklungskonzepten), der Marktgemeinde Lustenau (Wasserversorgungsanlage, BA XXX), der Marktgemeinde Nenzing (Wasserversorgungsanlage, BA XIII) und der Propstei St. Gerold (Beitrag zur Sanierung der ersten Baustufe) werden Beiträge gewährt.

Es werden Richtlinien über die Aufteilung der jährlichen Finanzzuweisungen des Bundes gemäß § 21 FAG 2008 auf die Vorarlberger Gemeinden in Kraft gesetzt.

Das Anteilsverhältnis zwischen den schlüsselmäßigen und den besonderen Bedarfszuweisungen für das Jahr 2014 wird festgelegt und an 74 Gemeinden zur Stärkung der Finanzkraft die erste Rate der schlüsselmäßigen Bedarfszuweisungen ausbezahlt.

Die Geschäftsordnung der Ethikkommission des Landes Vorarlberg wird genehmigt.

Der Voranschlag 2014 des Landeskrankenhauses Bludenz wird genehmigt.

An 17 Nachbargemeinden von Bodenabbauanlagen werden Ertragsanteile an der Naturschutzabgabe für das Jahr 2013 ausbezahlt.

Zur Abfederung der Zusatzaufwendungen für Ersatzfuttermittel in den von Dürre 2013 besonders betroffenen Betrieben mit Futterflächen werden Beiträge gewährt.

Der Rechnungsabschluss 2013 der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wird zur Kenntnis genommen.

Dem Arbeitsprogramm 2014 der Agrarbezirksbehörde für landwirtschaftliche Seilwege wird zugestimmt.

Für die Verlängerung der KLIEN Aktion 2013 (Photovoltaikanlagen bis 5 kWp) werden weitere Fördermittel zur Verfügung gestellt.

Das Land Vorarlbergs beteiligt sich an einer unter der Federführung des Landes Salzburg durchgeführten Klimaszenarienberechnung.

Mit der ASFINAG und dem Land Tirol wird die Vereinbarung „Absichtserklärung betreffend Kostenteilung der baulichen Begleitmaßnahmen auf der Arlbergpassstraße im Zeitraum der Vollsperrung des Arlbergtunnels“ abgeschlossen.

Die Verordnung über die Ausschreibung der Landtagswahl 2014 wird erlassen.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag
Dr. Harald Schneider

VERLAUTBARUNG

Bescheid

Mit Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 3. Juni 2014, Zl. Ia-403/51-2004, wurde der Beschluss der Vollversammlung des Fonds Sichere Gemeinden, Dornbirn, vom 6. März 2014, mit dem die Fondssatzung geändert wird, gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über Stiftungen und Fonds, LGBl.Nr. 17/2003, genehmigt.“

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag
Dr. Gernot Längle

TIERSEUCHENAUSWEIS

Berichtsmonat: Mai 2014

über die im Berichtsmonat herrschenden und erloschen erklärten anzeigepflichtigen und zur amtlichen Kenntnis gelangten Tierseuchen

Tierkrankheit (VIS)	Gemeinde	zu Beginn des Berichtszeitraumes offen	Ausbruch im Berichtszeitraum	im Berichtszeitraum erloschen	am Ende des Berichtszeitraumes offen
Amerikan. Faulbrut	Alberschwende	1	0	1	0
	Alberschwende	1	0	1	0
	Alberschwende	1	0	1	0
	Alberschwende	1	0	1	0
	Lingenuau	1	0	0	1
	Sulzberg	1	0	0	1
	Sulzberg	1	0	0	1
	Sulzberg	1	0	0	1
Summe:		9	0	4	5
Paratuberkulose	Langenegg	1	0	1	0
Summe:		1	0	1	0
Tuberkulose	Bartholomäberg	1	0	0	1
	Bartholomäberg	1	0	0	1
	Bartholomäberg	1	0	0	1
	Bludenz	1	0	1	0
	Dalaas	1	0	0	1
	Klösterle	1	0	0	1
	Klösterle	1	0	0	1
Summe:		7	0	1	6

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
Dr. Norbert Greber

RICHTLINIEN

der Vorarlberger Landesregierung über die Aufteilung der jährlichen Finanzzuweisungen des Bundes gemäß § 21 FAG 2008 auf die Vorarlberger Gemeinden

I) Rechtliche Grundlagen**§ 1****Ausgangslage**

Die vom Bund den Vorarlberger Gemeinden gemäß § 21 FAG 2008, BGBl.Nr. 103/2007, jährlich zu gewährenden Finanzzuweisungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 21 Abs. 3 bis 11 FAG 2008 auf die anspruchsberechtigten Gemeinden aufzuteilen und sehen dabei folgende Verteilungsschritte vor:

1. Verteilungsvorgang gemäß § 21 Abs. 7 FAG 2008
2. Verteilungsvorgang gemäß § 21 Abs. 8 FAG 2008 (Zusatzmittel)
3. Verteilungsvorgang gemäß § 21 Abs. 9 FAG 2008 (Vorweganteil für Gemeindefusionen und Gemeindekooperationen)
4. Verteilungsvorgang gemäß § 21 Abs. 10 erster Satz FAG 2008 (Anhebung der Finanzkraft bis zum nach Gemeinde-Größenklassen gestaffelten Landesdurchschnitt)
5. Verteilungsvorgang gemäß § 21 Abs. 10 zweiter Satz FAG 2008 (Anhebung der Finanzkraft bis zum Finanzkraftlandesdurchschnitt ohne Gemeinde-Größenklasse)
6. Verteilungsvorgang gem. § 21 Abs. 11 FAG 2008 (Sondermittel für Gemeinden mit mehr als 10.000 EW; ab dem Jahr 2011)

Während der 1., 2. und 6. Verteilungsvorgang durch die Bestimmungen des FAG 2008 vollständig und abschließend geregelt ist, sind dem im § 21 Abs. 10 FAG 2008 bundesgesetzlich erteilten Auftrag entsprechend für den 3., 4. und 5. Verteilungsvorgang Landesrichtlinien zu erstellen.

II) Finanzzuweisungen zur Stärkung der Finanzkraft der Gemeinden**§ 2****1. und 2. Verteilungsvorgang**

Diese Verteilungsvorgänge erfolgen ausschließlich nach den in § 21 Abs. 7 und 8 FAG 2008 vollständig und abschließend geregelten Verteilungsbestimmungen.

§ 3**3. Verteilungsvorgang****(Vorweganteil für Gemeindefusionen/Gemeindekooperationen)**

(1) Von der den Vorarlberger Gemeinden jährlich zukommenden Gesamtsumme an Finanzzuweisungen gem. § 21 FAG 2008 abzüglich der im Rahmen des 6. Verteilungsvorganges (§ 8) bereitzustellenden Sonder-

mittel für Gemeinden mit mehr als 10.000 EW sind 10 % als jährlicher Vorweganteil, maximal jedoch 400.000,- €/Jahr, für Gemeindefusionen und Gemeindekooperationen (= 3. Verteilungsvorgang) bereitzustellen und nach Maßgabe des Abschnittes III dieser Richtlinien zu verwenden.

Reichen die nach Durchführung des 1. und 2. Verteilungsvorganges verbleibenden Mittel für diesen Vorweganteil nicht aus, sind die den anspruchsberechtigten Gemeinden aus dem 1. und 2. Verteilungsvorgang prozentuell zukommenden Finanzzuweisungen aliquot (prozentuell) zu kürzen (gem. § 21 Abs. 9 FAG 2008), wobei eine allfällige Kürzung beginnend beim 2. Verteilungsvorgang vorzunehmen ist und mit der Kürzung der Mittel aus dem 1. Verteilungsvorgang frühestens dann zu beginnen ist, wenn aus dem 2. Verteilungsvorgang keine Mittel für ein allfälliges weitergehendes Kürzungserfordernis vorhanden sind.

(2) Die Höhe des Vorweganteiles kann im Einvernehmen mit dem Vorarlberger Gemeindeverband abweichend festgelegt werden.

(3) Die restlichen unter Berücksichtigung des Vorweganteiles verbleibenden Finanzzuweisungsmittel stehen für die Verteilung der Finanzzuweisungen nach Abschnitt III dieser Richtlinien zur Verfügung.

(4) Insoweit die aus dem jährlichen Vorweganteil zur Verfügung stehenden Mittel nicht bis spätestens 15. August des jeweiligen Jahres für die Gewährung von Finanzzuweisungen gemäß Abschnitt III dieser Richtlinien benötigt werden, sind diese Mittel im gleichen Jahr zur Stärkung der Finanzkraft im Sinne des Abschnittes II dieser Richtlinien zu verwenden.

§ 4**4. Verteilungsvorgang****(Anhebung der Finanzkraft auf fiktiven Finanzbedarf nach Gemeindegrößenklassen)**

(1) Höhe der Finanzzuweisung:

Für die Abwicklung des 1. bis 3. Verteilungsvorganges nicht benötigte (noch) vorhandene Finanzzuweisungsmittel sind in einem 4. Verteilungsvorgang so auf die anspruchsberechtigten Gemeinden des Landes aufzuteilen, dass deren Finanzkraftkopffquote möglichst auf den Landesdurchschnitt (Finanzbedarf) der jeweiligen Gemeinde-Größenklasse gemäß § 21 Abs. 3 Z. 2 FAG 2008 angehoben wird.

Reichen die verfügbaren Mittel nicht aus, um die Finanzkraftkopffquote aller anspruchsberechtigten Gemeinden auf die jeweiligen Landesdurchschnitte (Finanzbedarf) anzuheben, ist für die Ermittlung des fiktiven Finanzbedarfes die Landesdurchschnittskopffquote der jeweiligen Gemeinde-Größenklasse insoweit zu kürzen, dass nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel alle anspruchsberechtigten Gemeinden einen gleich hohen Bruchteil des für sie maßgebenden Landesdurchschnittes erreicht haben.

Dabei sind jedoch bei den Gemeinden die Unterschiedsbeträge zwischen Finanzkraft und fiktivem Finanzbedarf bis zu einem Betrag von höchstens 58.000,- € auszugleichen.

Finanzzuweisungen aus dem 1. und 2. Verteilungsvorgang sind auf eine der gleichen Gemeinde auf Grund des 4. Verteilungsvorganges (§ 4) zukommende Finanzzuweisung anzurechnen.

Eine höhere Finanzzuweisung als nach dem 4. Verteilungsvorgang ist nur insoweit möglich, als der Gemeinde aus dem 1. und 2. Verteilungsvorgang eine höhere Finanzzuweisung als nach dem 4. Verteilungsvorgang zukommt.

(2) Finanzkraft:

Im Rahmen des 4. Verteilungsvorganges errechnet sich die Finanzkraft der jeweiligen Gemeinde aus der Summe der Finanzkraft gemäß § 21 Abs. 5 FAG 2008 (Daten jeweils vom zweitvorangegangenen Jahr) zuzüglich der ihr im lfd. Jahr aus dem 1. und 2. Verteilungsvorgang zugeflossenen Finanzzuweisungen sowie inklusive der ihr im lfd. Jahr im Rahmen des 6. Verteilungsvorganges abhängig von der Finanzkraft zugeflossenen Finanzzuweisungen gemäß § 21 Abs. 11 Z. 2. lit. c FAG 2008.

(3) Finanzkraftlandesdurchschnittskopffquote:

Die Finanzkraftlandesdurchschnittskopffquote einer Größenklasse errechnet sich aus der Summe der Finanzkraft gemäß § 21 Abs. 5 FAG 2008 der Gemeinde der im Abs. 2 Z. 2 leg. cit. genannten Größenklassen bezogen auf den Kopf der Bevölkerung der Gemeinden in dieser Größenklasse. Bei der Ermittlung der Landesdurchschnittskopffquote sind Finanzzuweisungen gem. § 21 FAG 2008 nicht in die Finanzkraft einzurechnen.

(4) Im Rahmen des 4. Verteilungsvorganges werden von den zur Verfügung stehenden Finanzzuweisungsmitteln ohne Vorweganteile insge-

samt maximal bis zu 85 % für die Verteilung an die anspruchsberechtigten Gemeinden bereitgestellt.

§ 5

(Anspruchsvoraussetzungen für den 4. Verteilungsvorgang)

Finanzzuweisungen für den 1. 2. und 4. Verteilungsvorgang können nur Gemeinden erhalten, die jeweils alle Abgaben gemäß § 21 Abs. 5 FAG 2008 im höchstmöglichen Ausmaß erheben, zu deren Erhebung sie berechtigt wären.

§ 6

5. Verteilungsvorgang

(Anhebung der Finanzkraft auf fiktiven Finanzbedarf im Landesdurchschnitt)

(1) Höhe der Finanzzuweisung:

Für die Abwicklung des 1., 2. und 4. Verteilungsvorganges nicht benötigte (noch) vorhandene Finanzzuweisungsmittel sind in einem 5. Verteilungsvorgang nach folgender Berechnung aufzuteilen:

- a) Von der zu verteilenden Gesamtsumme an Finanzzuweisungen abzüglich der Mittel für den 3. Verteilungsvorgang (Mittel für Gemeindegemeinschaften/Gemeindefusionen) und den 6. Verteilungsvorgang (Sondermittel für Gemeinden mit mehr als 10.000 EW) sind 85 % so auf die Gemeinden des Landes aufzuteilen, dass deren Finanzkraftkopffquote möglichst auf den Landesdurchschnitt aller Gemeinden angehoben wird.

Reichen die verfügbaren Mittel nicht aus, um die Finanzkraftkopffquote aller anspruchsberechtigten Gemeinden auf die jeweiligen Landesdurchschnitte (Finanzbedarf) anzuheben, ist für die Ermittlung des fiktiven Finanzbedarfes die Landesdurchschnittskopffquote insoweit zu kürzen, dass nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel alle anspruchsberechtigten Gemeinden einen gleich hohen Bruchteil des Landesdurchschnittes erreicht haben.

Dabei sind jedoch bei den Gemeinden die Unterschiedsbeträge zwischen Finanzkraft und fiktivem Finanzbedarf bis zu einem Betrag von höchstens 58.000,-- € auszugleichen.

- b) Von der zu verteilenden Gesamtsumme an Finanzzuweisungen abzüglich der Mittel für den 3. Verteilungsvorgang (Mittel für Gemeindegemeinschaften/Gemeindefusionen) und für den 6. Verteilungsvorgang (Sondermittel für Gemeinden mit mehr als 10.000 EW) sind 15 % so auf die Gemeinden mit einer Volkszahl bis inklusive 1.500 Einwohner aufzuteilen, dass deren Finanzkraftkopffquote möglichst auf den Landesdurchschnitt aller Gemeinden angehoben wird.

Reichen die verfügbaren Mittel nicht aus, um die Finanzkraftkopffquote aller anspruchsberechtigten Gemeinden auf die jeweiligen Landesdurchschnitte (Finanzbedarf) anzuheben, ist für die Ermittlung des fiktiven Finanzbedarfes die Landesdurchschnittskopffquote insoweit zu kürzen, dass nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel alle anspruchsberechtigten Gemeinden einen gleich hohen Bruchteil des Landesdurchschnittes erreicht haben.

Finanzzuweisungen aus dem 1. 2. und 4. Verteilungsvorgang sind auf eine der gleichen Gemeinde aufgrund des 5. Verteilungsvorganges (§ 6 Abs. 1 lit. a + lit. b) zukommende Finanzzuweisung anzurechnen.

Dabei sind jedoch bei den Gemeinden die Unterschiedsbeträge zwischen Finanzkraft und fiktivem Finanzbedarf höchstens bis zu einem Betrag von 140.000,-- € auszugleichen.

Eine höhere Finanzzuweisung als nach dem 5. Verteilungsvorgang ist nur insoweit möglich, als der Gemeinde aus dem 1., 2. und 4. Verteilungsvorgang eine höhere Finanzzuweisung als nach dem 5. Verteilungsvorgang zukommt.

(2) Finanzkraft:

Im Rahmen des 5. Verteilungsvorganges wird die Finanzkraft der Gemeinde ermittelt aus

- der Summe der ausschließlichen Gemeindeabgaben (jedoch ohne die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen und ohne Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Höchsthebesätze bzw. Höchstsätze bei der Grundsteuer A, Grundsteuer B, Lohnsummensteuer und der Getränkesteuer,
- zuzüglich der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben der Gemeinden (unter Berücksichtigung der finanzausgleichsgesetzlich geregelten Abzüge bei den Ertragsanteilen der Gemein-

den für die Pflegegeldfinanzierung) jedoch ohne die Ertragsanteile als Ausgleich für die Kosten aus dem Entfall der Selbstträgerschaft

- zuzüglich Spielbankabgabe
- zuzüglich der schlüsselmäßigen Bedarfszuweisungen
- abzüglich der Landesumlage
- abzüglich der Beiträge nach dem Mindestsicherungsgesetz
- zuzüglich der Beträge, welche die Gemeinde von anderen Gemeinden auf Grund von Betriebsansiedlungen oder -erweiterungen zum Ausgleich für dadurch erlangte Vorteile oder dadurch geschaffene Belastungen erhält
- abzüglich der Beträge, welche die Gemeinde an andere Gemeinden für diese Zwecke entrichtet.

Die Zahlungen der Gemeinde für den Ausgleich von Vorteilen/Nachteilen aus Betriebsansiedlungen oder -erweiterungen bedürfen einer schriftlichen Grundlage, aus der die Höhe und der genaue Zweck hervorgehen, um für die Finanzkraftberechnung berücksichtigt werden zu können.

Das Aufkommen an Grundsteuer ist nach Maßgabe der Grundsteuerermessbeträge für das betreffende Jahr anzusetzen.

Im Rahmen des 5. Verteilungsvorganges errechnet sich die Finanzkraft der jeweiligen Gemeinde aus der im § 6 angeführten Finanzkraft (Daten jeweils vom zweitvorangegangenen Jahr) ohne Hinzurechnung von allfälligen im lfd. Jahr zugeflossenen Finanzzuweisungen gemäß § 21 FAG 2008.

(3) Finanzkraftlandesdurchschnittskopffquote:

Die Landesdurchschnittskopffquote (Finanzbedarf) für die Verteilung nach § 6 errechnet sich aus der Summe der Finanzkraft aller Gemeinden Vorarlbergs bezogen für ein Jahr auf den Kopf der Gesamtbevölkerung Vorarlbergs. Bei der Ermittlung der Landesdurchschnittskopffquote sind aus den vorangeführten Verteilungsvorgängen zukommende Finanzzuweisungen gem. § 21 FAG 2008 ebenfalls nicht anzurechnen.

§ 7

Für den 5. Verteilungsvorgang gemäß § 6 gelten die Anspruchsvoraussetzungen des § 5 dieser Richtlinien nicht.

§ 8

6. Verteilungsvorgang

(Sondermittel für Gemeinden mit mehr als 10.000 EW)

Dieser Verteilungsvorgang erfolgt ausschließlich nach den in § 21 Abs. 11 FAG 2008 vollständig und abschließend geregelten Verteilungsbestimmungen.

§ 9

Als Bevölkerungszahl einer Gemeinde oder des Landes im Sinne dieser Richtlinien gilt die Volkszahl gemäß § 9 Abs. 9 FAG 2008, wobei jeweils die Volkszahl heranzuziehen ist, die für die Verteilung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben im zweitvorangegangenen Jahr maßgeblich ist.

§ 10

Die den Gemeinden auf Grund des 1., 2., 4. und 5. durchzuführenden Verteilungsvorganges zukommende Finanzzuweisungsmittel sind diesen vom Land bis spätestens 15. August eines jeden Jahres zu überweisen.

§ 11

Von den Gemeinden zu Unrecht bezogene Finanzzuweisungsmittel sind an das Land zurückzuzahlen.

III) Finanzzuweisungen für Gemeindegemeinschaften/Gemeindefusionen

§ 12

Allgemeines

(1) Das Land Vorarlberg unterstützt im Rahmen dieser Richtlinien Maßnahmen der Gemeinden für eine verstärkte nachhaltige gemeindeübergreifende Zusammenarbeit mit dem Ziel, damit qualitative und/oder quantitative Synergien anzuregen.

(2) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der hierfür im Voranschlag des Landes (siehe auch § 3 dieser RL) bereitgestellten Mittel erfolgen.

(3) Förderungen nach diesen Richtlinien sind möglich für

- a) Kooperationen, für die keine sonstigen Förderungsmittel (ausgenommen Strukturförderungen nach den Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung für die Gewährung von Förderungsbeiträgen zu Aufwendungen der Gemeinden für die Schaffung bzw. Sicherung

- der notwendigen Infrastruktur) beansprucht werden können sowie
- b) Erstinvestitionen bei Kooperationen, die nach § 15 Abs. 3 dieser Richtlinien eine Anschubförderung erhalten.
 - c) Gemeindefusionen

(4) Der Einsatz der Mittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

(5) Auf Förderungsmittel nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 13

Förderungsempfänger

Förderungsempfänger sind ausschließlich die Vorarlberger Gemeinden oder juristische Personen mit Gemeindebeteiligung, wobei bei Gemeindekooperationen eine Teilnahme von mindestens drei Gemeinden vorausgesetzt wird. In begründeten Ausnahmefällen ist bei Gemeindekooperationen die Teilnahme von lediglich zwei Gemeinden ausreichend.

Bei Investitionsförderungen nach diesen Richtlinien genügt für die Anerkennung als Gemeindekooperation die Beteiligung von insgesamt zwei Gemeinden, sofern die Kooperationsgemeinde sich an der Investitionsfinanzierung insgesamt substanziell beteiligt und für die Gemeinde als Kooperationspartnerin ein der finanziellen Beteiligung angemessener Nutzungsbedarf am Investitionsprojekt zu Grunde liegt. Im Falle einer Kooperationsbeteiligung von Gemeinden in Höhe von insgesamt von weniger als 10 % ist mit dem Gemeindeverband abzustimmen, ob unter Beachtung des Kooperationszweckes die betreffende Zusammenarbeit als Kooperationsprojekt im Sinne dieser Richtlinien anerkannt wird.

§ 14

Förderungsgegenstand

Gefördert werden finanzielle Aufwendungen der Gemeinden für

- Entwicklungskosten (z.B. f. Konzepterstellung, Prozessbegleitung, Beratung durch Fachexperten, Moderationen) für neue Gemeindekooperationen/Gemeindefusionen (bei anschließender Projektumsetzung)
- Investitionskosten für gemeinsam zu errichtende/finanzierende Bauprojekte
- Personal- und Sachaufwandskosten für den laufenden Betrieb von neuen Gemeindekooperationen (Anschubförderung)
- Gemeindefusionen

§ 15

Ausmaß der Förderung

(1) Entwicklungskostenförderung:

- a) Bemessungsgrundlage:

Förderungsfähig sind nur die für die Entwicklung von Gemeindekooperationen/Gemeindefusionen entstehenden Fremdkosten.

- b) Förderungshöhe:

Die Förderung beträgt 50 % der anerkehbaren Fremdkosten für die Entwicklung von Gemeindekooperationen/Gemeindefusionen.

(2) Investitionskostenförderung:

- a) Bemessungsgrundlage:

Förderungsfähig sind nur Aufwendungen, die für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Ausführung eines in Vorarlberg zu errichtenden Vorhabens anfallen.

Als förderungsfähige Aufwendungen zählen insbesondere:

- Grundbeschaffungskosten (jedoch nur solche, die längstens 20 Jahre ab Baubeginn zurückliegen).
- Baukosten.
- Kosten der innerhalb eines Jahres nach der erstmaligen Inbetriebnahme des geförderten Objektes angeschafften Einrichtung.
- Bei Sanierungen sind nur jene Aufwendungen förderungsfähig, die für wesentliche bauliche Verbesserungen anfallen. Ausgeschlossen von der Einrechnung in die Förderungsbe-messungsgrundlage sind:
- Erschließungsarbeiten außerhalb des Bauareals.
- Verbrauchsgüter wie Wasser, Strom, Heizungs- und Reinigungskosten.
- Geldbeschaffungskosten sowie sonstige mit Kreditaufnahmen verbundene Unkosten.

- b) Förderungshöhe:

1. Förderungsgrundleistung:

Die Förderungsgrundleistung beträgt 20 % der anerkehbaren

Bemessungsgrundlage.

Zuschläge zur Förderungsgrundleistung, die sich nach der erweiterten Finanzkraftkopfquote gemäß den Richtlinien für die Gewährung von Bedarfszuweisungen richten, werden wie folgt gewährt:

Zuschlag nach der Gemeindegröße:

Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis 600 erhalten einen Förderungszuschlag von 10 %-Punkten, jene Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis 1.000 einen Förderungszuschlag von 5 %-Punkten. Als Einwohnerzahl gilt das Ergebnis der Verwaltungszählung per 30. September des Vorjahres

Zuschlag nach der Finanzkraftkopfquote:

Gemeinden mit einer unterdurchschnittlichen Finanzkraftkopfquote erhalten für jeden %-Punkt Differenz zwischen der Landesdurchschnittsfinanzkraftkopfquote und ihrer Finanzkraftkopfquote einen Förderungszuschlag von ½ %-Punkt.

Die Zuschläge nach der Finanzkraftkopfquote richten sich nach der erweiterten Finanzkraftkopfquote gemäß den Richtlinien für die Gewährung von Bedarfszuweisungen.

Der bei der definitiven Förderungszusage festgelegte Förderungssatz ist auch bei zeitlich länger andauernden Investitionsvorhaben beizubehalten, auch wenn sich der Zuschlag nach Gemeindegröße oder Finanzkraftkopfquote mittlerweile geändert haben sollte.

2. Sonstiges:

Der festgelegte Fördersatz ändert sich für die Dauer des Vorhabens nicht.

Investitionskostenförderungen unter 2.000,- € gelangen nicht zur Auszahlung.

(3) Personal-/Sachaufwandsförderung (Anschubförderung) für Gemeindekooperationen:

- a) Bemessungsgrundlage:

Die Bemessungsgrundlage ist auf der Grundlage einer für den Kooperationszweck zu erwartenden angemessenen durchschnittlichen lfd. Personal- und Sachaufwandsausstattung (inkl. Berücksichtigung allfälliger aus der Kooperationsstätigkeit entstehenden Zusatzaufwendungen, z.B. wegen Qualitätssteigerung) für den Förderungszeitraum pauschaliert festzulegen.

Als Richtwert für die Höhe der festzulegenden Förderungsbe-messungsgrundlage gelten unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen:

1. 50 % der Personal- und Sachaufwendungen bei Kooperationen im klassischen Sinn, bei denen die Kooperationsaufgaben ausschließlich durch eine von den Kooperationspartnern sowohl organisatorisch als auch finanziell gemeinsam getragene Kooperationsseinheit (z.B. Gemeindeverband, Verwaltungsgemeinschaft) wahrgenommen werden;
2. Der Anteil der Personalaufwendungen, der bei Personalbereitstellungen durch Gemeinden an andere Kooperationsgemeinden für die Aufgabenerfüllung für die anderen Kooperationsgemeinden in Rechnung gestellt werden wird.

Ist der entstandene Personal- und Sachaufwand der Kooperations-tätigkeit überwiegend als Zusatzaufwand begründbar, kann sich dieser Richtwert entsprechend erhöhen.

Die Abstimmung und Festlegung der pauschalierten Förderungsbe-messungsgrundlage hat jeweils im Einvernehmen mit dem Vorarlberger Gemeindeverband zu erfolgen.

- b) Förderungshöhe:

Für den für die Förderung (pauschaliert) festzulegenden anerkehbaren Personal- und Betriebsaufwand sind zeitlich befristete und degressive Förderungen möglich:

1. Förderungsjahr: 60 % der Bemessungsgrundlage
2. Förderungsjahr: 50 % der Bemessungsgrundlage
3. Förderungsjahr: 40 % der Bemessungsgrundlage
4. Förderungsjahr: 30 % der Bemessungsgrundlage
5. Förderungsjahr: 20 % der Bemessungsgrundlage

Die Förderungshöhe kann bei Bedarf auch als abgezinster Einmalbetrag gewährt werden. Für die Abzinsung ist ein marktconformer Fremdfinanzierungszinssatz (z.B. Basis EURIBOR + marktconformer Aufschlag oder Abschlag) heranzuziehen.

Kooperationen, mit einer nach diesen Richtlinien und in Abstim-mung mit dem Vorarlberger Gemeindeverband anerkannten Förde-

rungsbemessungsgrundlage von weniger als 10.000,-- € werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt.

(4) Gemeindefusionsförderung:

Förderungshöhe:

Für Gemeindefusionen beträgt die Mindestförderungshöhe gemäß den Bestimmungen des FAG 2008 je Gemeindefusion im ersten Jahr 80.000,-- €, im zweiten Jahr 60.000,-- €, im dritten Jahr 40.000,-- € und im vierten Jahr 20.000,-- €. Die Abstimmung und Festlegung allenfalls höherer Förderungen hat jeweils im Einvernehmen mit dem Vorarlberger Gemeindeverband zu erfolgen.

(5) Vorsteuerabzug:

In Fällen, in denen ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann, ist die anteilige Vorsteuer bei der Berechnung der anzuerkennenden Kostensumme abzuziehen.

§ 16 Ansuchen

(1) Eine Förderung wird nur auf Grund eines schriftlichen Ansuchens gewährt.

(2) Das Ansuchen hat folgende für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen zu enthalten:

- a) Für Investitionskostenförderung:
 - Pläne
 - Kostenschätzung
 - Darstellung der finanziellen Sicherstellung (Finanzierungsplan) wenn es nach Art und Umfang der zu fördernden Leistung notwendig erscheint.
 - Kooperationsvereinbarung (Finanzierungsvereinbarung)
- b) Für Personal- und Sachaufwandsförderung (Anschubförderung):
 - Begründung
 - Schriftliche Kooperationsvereinbarung
 - Schätzung der lfd. Personal- und Betriebskosten der Kooperation
 - Soweit möglich nachvollziehbare Gegenüberstellung der finanziellen Mehr- oder Minderaufwendungen, die sich aus der Kooperation gegenüber bisher ergeben
 - Soweit möglich Erläuterung der zu erwartenden quantitativen und/oder qualitativen Veränderungen/Verbesserungen gegenüber bisher.
- c) Für Gemeindefusionsförderung:

Nachvollziehbare qualitative und quantitative Bewertung der Auswirkungen der Gemeindefusion

§ 17 Förderungsbedingungen

(1) Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

(2) In der Förderungszusage ist nach Möglichkeit auszubedingen, dass

- a) der Förderungswerber den Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestattet und die erforderlichen Auskünfte erteilt,
- b) der Förderungswerber den schriftlichen Verwendungsnachweis nach Maßgabe des nachstehenden § 18 übermittelt,
- c) der Förderungswerber sämtliche Förderungsansuchen vor und nach der Antragstellung zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle mitteilt,
- d) der Förderungswerber bei der Vergabe von Leistungen die Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten hat,
- e) sobald das geförderte Objekt für einen anderen als den geförderten Zweck verwendet wird, dies umgehend mitzuteilen ist,
- f) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und gewährte Förderungen zurückzubezahlen sind, wenn
 1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde,
 2. die geförderte Leistung aus Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
 3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
 4. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden,

5. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

(3) Der Förderungswerber ist in der Förderungszusage weiters darauf hinzuweisen, dass

- a) für jedes Jahr, welches das geförderte Investitionsobjekt weniger als 25 Jahre dem Förderungszweck entsprechend genutzt wird, 1/25 der gewährten Förderung zurückzuerstatten ist,
- b) bei der Inanspruchnahme der zeitlich befristeten Anschubförderung zum Personal- und Sachaufwand für jedes Jahr, welches die geförderte Kooperation weniger als 10 Jahre aktiv besteht, 1/10 der gewährten Förderung zurückzuerstatten ist,
- c) Förderungen, die gemäß § 17 Abs. 2 lit. f zurückzuzahlen sind, vom Tage des Rückforderungsanspruches an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 2 des Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl.Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig verzinst werden und
- d) die missbräuchliche Verwendung der Förderung zu anderen Zwecken als zu jenen, für die sie gewährt wurde, gemäß § 153 b des Strafbuchgesetzes strafbar ist.

(4) Ein (teilweiser) Verzicht des Förderungsgebers auf die Rückzahlung der Förderung ist insoweit möglich, als trotz des allfälligen Verzichtes auf die Einhaltung von gestellten Förderungsbedingungen das Förderungsziel nicht verfehlt wird.

Ein Verzicht auf die Verrechnung von Zinsen für zurückzuzahlende Förderungen ist in besonders begründeten Fällen möglich.

§ 18 Auszahlung der Förderungsmittel

(1) Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt über Anforderung und Nachweis der aufgelaufenen Kosten an Hand einer Kostenaufstellung mit folgendem Inhalt:

- a) Beleg-Nr. und Haushaltsjahr,
- b) Zahlungsempfänger,
- c) Zahlungszwecke und
- d) bezahlte Beträge.

Bei der Förderung von Personal- und Sachaufwand (Anschubförderung) sind Kosten mindestens in der Höhe der nach Maßgabe der gem. § 15 festgelegten Förderungsbemessungsgrundlage nachzuweisen.

(2) Auszahlbare Förderungsmittel im Sinne dieser Richtlinien sind nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel jeweils spätestens am 15. August zur Auszahlung zu bringen.

§ 19 Kennzeichnung von Unterlagen

Die für die Gewährung der Förderung vorzulegenden Originalunterlagen sind in geeigneter Weise (z.B. mittels einer Stampiglie) zu kennzeichnen, um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken.

§ 20 Förderungsevidenz

Die gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung zentral zu erfassen.

§ 21 Kontrolle

(1) Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Kontrollen an Ort und Stelle hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten.

(3) Über jeden Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Datum und Ort der Kontrolle,
- b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),

- c) Höhe der gewährten Förderung,
- d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z.B. gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
- e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
- f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
- g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
- h) Zeitdauer der Kontrolle,
- i) Name und Unterschrift des Kontrollierenden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

§ 22

Förderungsmissbrauch

Die für die Gewährung der Förderung zuständige Abteilung ist gemäß § 84 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzlichen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Hand-

lungen an die Staatsanwaltschaft oder eine Sicherheitsbehörde verpflichtet.

IV) Schlussbestimmungen

§ 23

Verwendung von Begriffen

Soweit in diesen Richtlinien Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 1. Jänner 2014 in Kraft und sind erstmals für die Verteilung der Finanzzuweisungen 2014 anzuwenden.

Für bereits erteilte Förderungszusagen gelten die bisherigen Richtlinienbestimmungen.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Der Landeshauptmann
Mag. Markus Wallner